



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie



MITTELSTAND
GLOBAL
EXPORTINITIATIVE ENERGIE

Stromlieferverträge mit Industriekunden in Kenia

Wirtschaftliches Potential und
Rahmenbedingungen

Durchführer

giz Deutsche Gesellschaft
für Internationale
Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)
Öffentlichkeitsarbeit
11019 Berlin
www.bmwi.de

Stand

Juni 2018

Gestaltung

Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH
Köthener Straße 2
10963 Berlin

Bildnachweis

© presentationload

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Nicht zulässig ist die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen oder Werbemitteln.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
Das Projektentwicklungsprogramm (PEP)	5
Stromlieferverträge mit Industriekunden in Kenia	5
Rechtsgutachten für Kenia	6
A. Rechtliche Rahmenbedingungen für die industrielle Eigenversorgung mit erneuerbarer Energie.....	6
B. Gesellschaftsrechtliche Beziehung zwischen deutscher Muttergesellschaft und dem in Kenia zu gründenden Tochterunternehmen.....	8
C. Kapitaltransfer	8
D. Steuern und Abgaben.....	8

Abkürzungsverzeichnis

EPC	Engineering Procurement and Construction (Generalunternehmer)
ERC	Energy Regulatory Commission (Regulierungsbehörde)
IPP	Independent Power Producer (Unabhängiger Stromerzeuger)
O&M	Operation and Maintenance (Betrieb und Wartung)
O-T	Off-Taker (industrieller Stromkunde)
PPA	Power Purchase Agreement (Stromabnahmevertrag)
RPP	Renewable Power Plant (Erneuerbare-Energien-Anlage)
SPV	Special Purpose Vehicle (Zweckgesellschaft)

Das Projektentwicklungsprogramm (PEP)

Das Projektentwicklungsprogramm (PEP) der Exportinitiative Energie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) begleitet deutsche Unternehmen auf ihrem Weg in Schwellen- und Entwicklungsländer. Die Märkte dort sind dynamisch und vielversprechend, stellen die Unternehmen aber auch vor neue Herausforderungen wie etwa politische Instabilität, erschwerten Zugang zu Finanzierung oder Mangel an qualifizierten Fachkräften.

Genau hier setzt das PEP an: Die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH entwickelt zusammen mit den Auslandshandelskammern (AHKs) vor Ort im Rahmen des PEP passende Lösungsansätze, um die Märkte weiter zu entwickeln, Partnerschaften zwischen deutschen und lokalen Firmen zu fördern und konkrete erneuerbare Energieprojekte voranzutreiben. Aktuell konzentrieren sich die Aktivitäten auf 16 Länder in Südostasien, dem Nahen Osten und Subsahara Afrika.

Ansprechpartnerin bei Rückfragen

Projektentwicklungsprogramm der Exportinitiative Energie des BMWi
Cathleen Seeger (GIZ)
E-Mail: cathleen.seeger@giz.de

Stromlieferverträge mit Industriekunden in Kenia

Industrieunternehmen aus den verschiedensten Bereichen (Landwirtschaft, Gewerbe, Real Estate etc.) in Subsahara Afrika sehen sich mit steigenden Strompreisen und einer unvorhersehbaren zukünftigen Entwicklung des Energiemarkts konfrontiert.

Die derzeitige Unzuverlässigkeit und preislichen Entwicklungen der Stromversorgung sind ein gravierendes Hindernis für die Wirtschaftsentwicklung des Landes. Sowohl Unternehmen, die an das öffentliche Netz der Versorgung angeschlossen sind, als auch Unternehmen in entlegeneren Gebieten, die eine geringe oder keine netzgebundene Stromversorgung haben, brauchen eine stabile und kostengünstige Versorgung; die Abhängigkeit von Dieselgeneratoren lehnen sie zunehmend ab.

Vor diesem Hintergrund entwickeln sich erneuerbare Energiequellen (Solar-PV, PV-Hybrid-Lösungen, Biomasse etc.) zu einer wettbewerbsfähigen und stabilen Option. Da Industrieunternehmen jedoch ihre Investitionen nicht zur Deckung ihres Energiebedarfs, wie dem Kauf eines Kraftwerks, verwenden wollen und Energieversorgung nicht als ihr Kerngeschäft ansehen, bevorzugen sie kontinuierliche Zahlungen auf der Grundlage des monatlichen Verbrauchs, bei denen nur die Betriebsausgaben verwendet werden. Damit ergeben sich gute Geschäftschancen für unabhängige Stromerzeuger (Independent Power Producer – IPP), die den Unternehmen langfristige Stromabnahmeverträge (Power Purchase Agreements – PPAs) zu günstigeren Konditionen anbieten können.

Lokale Unternehmen, die an der Entwicklung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien beteiligt sind, verfügen meist nicht über die notwendigen finanziellen Mittel. Auch deutsche Exporteure sind meist nicht in der Lage, neue Geschäftsmodelle wie das des IPP in Entwicklungsländern zu nutzen und verfügen nur über begrenzte Eigenmittel, die sie zu diesem Zweck investieren könnten. Weder lokale Banken noch deutsche Entwicklungsbanken oder Privatbanken bieten derzeit standardisierte Finanzierungslösungen für solche Projekte an.

Da eine angemessene Finanzierung ein Haupthindernis für die Entwicklung dieses wirtschaftlichen Potentials ist, werden im Rahmen des PEP Investoren, deutsche Projektentwickler, deutsche Unternehmen aus dem Bereich Engineering Procurement and Construction (EPC) und lokale Servicepartner im Bereich der erneuerbaren Energien zusammengebracht, um dieses Potential zu heben und neue Märkte zu erschließen.

Zu diesem Zweck hat das PEP Gutachten erstellen lassen, um die rechtlichen, finanziellen und wirtschaftlichen Aspekte des Konzepts der Energieerzeugung auf der Anlage eines industriellen Abnehmers (sogenannte *Embedded Production*) sowie die Voraussetzungen zur Errichtung einer lokalen Zweckgesellschaft in Kenia darzustellen. Gleichzeitig stellt das Projektentwicklungsprogramm die dafür wesentlichen Vertragsunterlagen wie PPA -Vertrag, O&M-Vertrag oder aber Darlehensvertrag als Muster zur Verfügung. Begleitend dazu wird als Trainingsformat für lokale Projektpartner die German Project Development Training Week (Deutsche Projektentwicklungs-Trainingswoche) angeboten. Die ausführlichen Gutachten sind auf Anfrage erhältlich (siehe Kontakt PEP), die wesentlichen Ergebnisse werden in der vorliegenden Broschüre zusammengefasst.

Embedded Production – Erneuerbare Energie für Industriekunden

Der Begriff *Embedded Production* steht in diesem Gutachten für eine Energieproduktion, bei der sich eine Erneuerbare-Energien-Anlage (Renewable Power Plant – RPP) auf dem Gelände eines industriellen Stromkunden (Off-Taker – O-T) befindet und der industrielle Stromkunde der einzige Abnehmer der produzierten Energie ist. Die RPP befindet sich auf dem Gelände des industriellen Nutzers und ist Eigentum einer (zu gründenden) Zweckgesellschaft (Special Purpose Vehicle – SPV). Grundlage der vertraglichen Beziehungen zwischen SPV und dem Industrieabnehmer ist ein Stromliefervertrag in der Form des sogenannten Power Purchase Agreement (PPA). Wo dies nicht möglich ist, sollten alternative Modelle betrachtet werden.

Das Gutachten bezieht sich ausschließlich auf die Erzeugung erneuerbarer Energien mit dem Schwerpunkt Photovoltaik mit einer Erzeugungskapazität von 200 kW bis 5 MW. Es berücksichtigt nur die regenerative Energieerzeugung, die als *Embedded Production* im oben erläuterten Sinne klassifiziert ist, vor allem für Industrie- und Gewerbegebiete. Im Rahmen dieses Gutachtens wird sowohl die Situation geprüft, dass die RPP (zumindest auch) an das Stromnetz angeschlossen ist (On-Grid), als auch, dass diese nicht an das öffentliche Netz angeschlossen ist (Off-Grid). Eine Einspeisung überschüssigen Stroms mit entsprechender Vergütung (Net-Metering) ist zwar eine Option, wird jedoch nicht eingehend begutachtet.

Rechtsgutachten für Kenia

Das Gutachten wurde in interdisziplinärer Zusammenarbeit mit den Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern von BBH sowie projekt- und ortserfahrenen Kolleginnen und Kollegen der Becker Büttner Held Consulting AG (BBHC) in Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten in Kenia in einem engen Zeit- und Budgetrahmen mit der größtmöglichen Umsicht erstellt. Die Studie kann im Einzelfall und bei konkreten Vorhaben eine Beratung nicht ersetzen. Sie gibt aber eine umfangreiche Richtschnur. Vor dem Hintergrund können wir auch nicht gewährleisten, dass sich nicht noch weitere Bestimmungen in anderen lokalen Gesetzestexten oder anderen Regelungen befinden, die im Einzelfall zu beachten wären. Einige Bereiche bedürfen sicher einer weiteren regulatorischen Entwicklung und politischen Weichenstellung in Kenia.

A. Rechtliche Rahmenbedingungen für die industrielle Eigenversorgung mit erneuerbarer Energie

Als Ergebnis der rechtlichen Analyse der Zulässigkeit der Energieerzeugung durch einen IPP und den Verkauf der erzeugten Energie an einen Off-Taker im Rahmen eines PPA kann zusammenfassend gesagt werden:

1. Kenias rechtlicher und regulatorischer Rahmen für den Energiesektor ermöglicht die Erzeugung von Strom im Sinne der *Embedded Production* aus erneuerbaren Energiequellen und den Verkauf der erzeugten Energie an dem Off-Taker im Rahmen eines PPA.
2. Grundsätzlich besteht eine Lizenz- bzw. Genehmigungspflicht des IPPs zur Erzeugung und Lieferung von Strom an dem Off-Taker. Allerdings gibt es eine Ausnahme für Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 1 MW, wenn diese innerhalb des Grundstücks einer Person so angeschlossen ist, dass eine Stromübertragung ins Netz nicht möglich ist.

3. Zuständig für die Erteilung der Lizenz ist die Regulierungsbehörde Energy Regulatory Commission (ERC). Bei der Entscheidung über die Erteilung und die Dauer einer Lizenz / Genehmigung berücksichtigt die ERC mehrere Faktoren, darunter die wirtschaftlichen und finanziellen Vorteile des geplanten Geschäfts des Antragstellers für das Land, die Auswirkungen des geplanten Geschäfts des Antragstellers auf die Umwelt und die technische und finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers zur Erbringung der Dienstleistungen. Die Lizenz ist nicht übertragbar.
4. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden von der ERC die Übereinstimmung der PPAs mit dem Gesetz geprüft. Die ERC vergewissert sich insbesondere darüber, dass der Vertrag insgesamt fair und vernünftig ist (insbesondere auch was die Haftung des Lizenznehmers betrifft). Obwohl es kein Genehmigungserfordernis gibt für die Erzeugung und Lieferung von Strom durch eine Anlage mit einer installierten Leistung von bis zu 1 MW, wenn diese innerhalb des Grundstücks einer Person so angeschlossen ist, dass eine Stromübertragung ins Netz nicht möglich ist, empfiehlt unsere Partnerkanzlei den PPA auch in diesem Fall der ERC zur Kenntnisnahme vorzulegen.
5. Für den Bau und den Betrieb einer PV-Anlage sind auch folgende Genehmigungen einzuholen:

Verfahren	Zuständigkeit
1. Zustimmung zur Interessensbekundung und detaillierten Machbarkeitsstudie (außer für Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 1 MW, wenn diese innerhalb des Grundstücks einer Person so angeschlossen sind, dass eine Stromübertragung ins Netz nicht möglich ist)	Ministry of Energy (Ministerium für Energie)
2. Umweltverträglichkeitsstudie und Genehmigung	National Environment Management Authority (Nationale Umweltbehörde)
3. Entwicklungs- / Baugenehmigung	County Council (Regionalregierung)
4. Lizenz als Solar-PV-Unternehmen und Registrierung als Stromunternehmer zur Durchführung von Arbeiten zur Installation einer PV-Anlage auf dem Grundstück eines Kunden	ERC's Electricians' and Electrical Contractors' Licensing Panel (ERC Genehmigungs-Panel)

Tabelle 1: Genehmigungen und Lizenzen für eine erneuerbare Energieanlage

6. Aufgrund des Reality Checks ergibt sich, dass sich für *Embedded Production* leasingähnliche Geschäftsmodelle primär etabliert haben. Allerdings wird in den kommenden Jahren die Implementierung verschiedener PV-Projekte auf Basis eines PPA-basierten Geschäftsmodells erwartet. Sofern ein PPA möglich ist, ist dieser gegenüber einem Miet- oder Leasingvertrag über eine Erneuerbare-Energien-Anlage vorzuzugswürdig. Die Pflicht zur Vorlage eines PPA bei der ERC bietet Gewähr für die Anerkennung des PPA im Geschäftsverkehr und Einhaltung eines gewissen Qualitätsstandards.
7. In Kenia sind Streitigkeiten im Energiesektor sondergeregelt. Beschwerden gegen die ERC müssen beim *Energy Tribunal* eingelegt werden. Rechtsstreitigkeiten vor Gerichten in Kenia, von der Einleitung bis zur Entscheidung des Rechtsstreits, können je nach Art des Rechtsstreits langwierig und damit kostspielig sein. Sofern ein Rechtsstreit durch das Gerichtssystem nicht als notwendig erachtet wird, wird daher der Einsatz alternativer Streitbeilegungsmechanismen gefördert.

8. Die politische Stabilität in Kenia sorgt für ein investorenfreundliches Klima. Im *Doing Business Ranking 2018* der Weltbank liegt Kenia mit seiner Gesamtplatzierung über dem regionalen Durchschnitt von Subsahara Afrika.

B. Gesellschaftsrechtliche Beziehung zwischen deutscher Muttergesellschaft und dem in Kenia zu gründenden Tochterunternehmen

Der deutsche Rechtsrahmen kennt eine Vielzahl von Gesellschaftsformen, die sich auf der Grundlage der Regelungen zu Kapital, Haftung des Gesellschafters, Entscheidungsfindung der Gesellschafter, Ein- und Ausstieg, Organisationsstruktur und Steuern wesentlich unterscheiden.

Basierend auf diesen Attributen haben wir die Rechtsform der GmbH und die Rechtsform der GmbH & Co KG im Vergleich dargestellt. Arten von Unternehmen, bei denen die Haftung nicht auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt ist, haben wir unter Risikogesichtspunkten nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für die Rechtsform der Aktiengesellschaft (AG), die grundsätzlich auf die Börsennotierung ausgerichtet ist.

Die Praxis zeigt, dass die Entscheidung zwischen der Rechtsform der GmbH und der Rechtsform der GmbH & Co KG letztendlich durch wirtschaftliche und steuerrechtliche Auswirkungen bei der Umsetzung des Modells bei den Gesellschaftern fällt. Diese Entscheidung setzt daher voraus, dass ein Geschäftsmodell festgelegt wird.

In Kenia kann das Geschäft entweder als selbständige Tochtergesellschaft, die nach kenianischem Recht gegründet wird, oder im Rahmen einer externen Gesellschaft betrieben werden.

Aufgrund der Haftungsbeschränkung empfehlen wir die Gründung einer lokalen Gesellschaft in Kenia.

C. Kapitaltransfer

Um den allgemeinen Verwaltungsaufwand, z. B. durch unnötige Eigentumsübertragungen oder Wertnachweise für Sacheinlagen, nicht zu erhöhen, empfehlen wir, die Finanzierung der SPV grundsätzlich auf der Basis von Bareinlagen und Inter-Company-Loan Agreements (Konzerndarlehensverträgen) aufzubauen.

D. Steuern und Abgaben

Die Grundsätze der Besteuerung haben wir systematisch dargestellt; die tatsächliche Besteuerung hängt maßgeblich von den Rechtsformen und den realisierten Beteiligungsverhältnissen ab. Unter der Annahme einer fiktiven Umsatz- und Kostenstruktur und dass eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung die in Kenia eingetragen ist, gegründet wird, haben wir eine typisierte Steuerberechnung entwickelt, welche die Best Practice unter Beachtung der kenianischen und deutschen Steuergesetzgebung sowie dem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen Kenia und Deutschland widerspiegelt.

Demnach stellen die maßgeblichen Gestaltungsparameter auf die in Deutschland gewählte Rechtsform und den Transfer der in Kenia erzielten Ertragskraft (Dividenden bzw. Management-Fee (Verwaltungshonorar)) zur deutschen Mutter ab. Da das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kenia Dividenden, unabhängig an welche Rechtsform diese gezahlt werden, freistellt, spielt die in Deutschland gewählte Rechtsform nur eine untergeordnete Rolle; falls die Entscheidung auf rein wirtschaftlicher und damit steuerrechtlicher Grundlage getroffen wird. Inwiefern das Management-Fee-Modell tatsächlich wirtschaftlicher umgesetzt werden kann, hängt von den in Deutschland anfallenden Verwaltungsaufwendungen und den Verwaltungsaufwendungen ab, welche durch die Dokumentation der Transferpreise verursacht werden.

www.german-energy-solutions.de

www.bmwi.de

